

Ralph Boes

Berlin, den 31.03.018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 158 AS 6386/15
Ihr Schreiben vom 20.03.2018
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau L. –

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben –

ich verstehe aber nicht,
wieso ein Antrag auf Richtervorlage zurückzuziehen ist
wenn die Sanktion "berechtigt" ist.

Stellt nicht die "Berechtigung" einer Sanktion die notwendige Voraussetzung für eine
Richtervorlage dar?

Des Weiteren verstehe ich nicht,
warum selbst, nachdem das BVerfG – für alle sichtbar – schon bescheinigt hat,
dass das in Teil B all meiner Klagen vorgelegte Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen
"gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" stellt
und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur
verfassungskonformen Auslegung der Sanktionsregeln "vertretbar verwirft",

Vgl. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/s11MXk>, Randnr. 16 und 17

dennoch so getan wird, als ob die durch mich aufgeworfene Fragen nach der
Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen belanglos seien.

Drittens ist nach den Massensanktionen, denen ich unterworfen bin, jetzt wirklich einmal die Frage
nach meiner Diskriminierung, wie ich sie im Teil A meiner Klage dargestellt habe,
und nach der Rechtmäßigkeit der unglaublichen Häufung der Sanktionen zu stellen.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes